



Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 64 'Burgberg - Gemmingenstraße'

Die Große Kreisstadt Eichstätt erlässt aufgrund:
 - §2 Abs. 1, §9 und §10 sowie §13a des Baugesetzbuches (BauGB)
 - Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
 - Art. 61 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
 - der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO 1980)
 - der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO 1980)
 - der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauzeichnungen und die Darstellung der Planwerke (PlanV)
 in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung

A: Festsetzungen durch Planzeichen

- Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)**
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 64 'Burgberg - Gemmingenstraße'
- Art der baulichen Nutzung**
Gemeindefläche
Zweckbestimmung: öffentliche Verwaltung, kulturellen, schulischen und sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie der Verwaltung dienende Parkanlagen
Einrichtung der Altersbetreuung
Mischgebiet nach § 6 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung und Bauweise**
Festsetzung entsprechend der Planzeichnung (siehe Nutzungsachse) sowie ergänzend siehe B 'Textliche Festsetzungen', maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ). Mit einzurechnen sind Garagen, Stellplätze, Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 Anzahl der Vollgeschosse
maximal zulässige Wandhöhe
abweichende Bauweise - es sind auch Gebäudelängen > 50 m zulässig
offene Bauweise - eine Gebäudelänge von 50 m darf nicht überschritten werden
Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
SD, FD, PD
Es sind nur Sattel-, Pull- und Flachdächer zulässig
bis -5°
Die maximal zulässige Dachneigung bei Satteldächern beträgt 10° bis 20° bzw. 20° bis 30°
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung.
- Baugrenz (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
Baugrenze; außerhalb dieser überbaubaren Flächen dürfen Stellplätze errichtet werden (§23 (3) BauNVO). Ein Überschreiten der Baugrenzen um bis zu 2 m auf einer Länge von insgesamt bis zu einem Drittel der auf dem Baugrundstück Fl. Nr. 1694 gelegenen Baugrenze kann ausnahmsweise zugelassen werden.
- Baulinie; Baukörper müssen auf dieser Linie gebaut werden. Außen der überbaubaren Flächen dürfen Stellplätze errichtet werden (§23 (5) BauNVO).**
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
öffentliche Straßenverkehrsfläche, mit Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung:
öffentlicher Fußgängerbereich
private Verkehrsfläche
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
Sichtdreieck; innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtdreiecke dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzelemente, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u.ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnoberfläche erheben. Ebenso dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtdreiecke sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
private Grünfläche
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Baupflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Mindestpflanzqualität: STU 16 - 18, 3 x verpflanzt
Vorschlag zur Artenauswahl siehe C, Hinweise Pflanzliste
Der in der Planzeichnung eingezeichnete Baumschuttbereich darf variieren, wenn es in Folge der Lage von unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen notwendig ist.
Soweit es die unterirdisch verlaufenden Ver- und Entsorgungsleitungen zulassen, ist die zu pflanzende Anzahl beizubehalten.
Anpflanzung von Einzelbäumen; ohne Festsetzung der Art und des genauen Standortes (schematische Darstellung) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Es sind mindestens 10 Laubbäume entlang der Planstraße zu pflanzen.
Es sind mindestens 12 Laubbäume entlang der Planstraße zu pflanzen.
Mindestpflanzqualität: STU 16 - 18, 3 x verpflanzt
Vorschlag zur Artenauswahl siehe C, Hinweise Pflanzliste
- Sonstige Planzeichen**
Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 Abs. 4 BauGB)
- Sonstige Planzeichen ohne Rechtscharakter/nachrichtliche Übernahmen**
Bebauungsvorschlag/Planung
Bemaßung
Bodenmerkmal
Trafostation
Bestandsgebäude mit Grundstücknummer und Grundstücksgrenzen
Überschwemmungsgebiet HQ100
Überschwemmungsgebiet HQextrem
Baumbestand -> noden

B: Festsetzungen durch Text

- Art der baulichen Nutzung**
1.1 Festgesetzt wird ein Mischgebiet (Bezeichnung MI 1 und MI 2) gemäß §6 BauNVO
Zulässig sind nur:
- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Büroparkhäuser,
- Einzelhandelsbetriebe mit zulässigen Warentransport gemäß der Eichstätter Liste,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
Sonstige Gewerbebetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe, Tankstellen sowie Vergnügungsbetriebe im Sinne des § 4 (3) Nr. 2 BauNVO sind innerhalb des Geltungsbereiches unzulässig.
Die Vergnügungsbetriebe im Sinne des § 4 (3) Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise außerhalb der überwiegend von gewerblicher Nutzung geprägter Teile des Mischgebietes zulässig sind, werden als unzulässig festgesetzt.
1.2 Weiterhin werden zwei Gemeindeflächen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 mit den Zweckbestimmungen öffentliche Verwaltung, kulturellen und sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie der Verwaltung dienende Parkanlagen und 'Einrichtung der Altersbetreuung' wird als Höchstmaß eine GRZ (Grundflächenzahl) von 0,8 festgesetzt.
- Maß der baulichen Nutzung**
2.1 Für die Gemeindeflächen mit den Zweckbestimmungen 'öffentliche Verwaltung, kulturellen und sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie der Verwaltung dienende Parkanlagen' und 'Einrichtung der Altersbetreuung' wird als Höchstmaß eine GRZ (Grundflächenzahl) von 0,8 festgesetzt.
2.2 Im Mischgebiet 1 und 2 wird als Höchstmaß eine GRZ (Grundflächenzahl) von 0,6 festgesetzt.
- Höhe der baulichen Anlagen, Bezugspunkt**
3.1 Die maximal zulässige Wandhöhe beträgt:
MI 1: max. 3,50 m, Bezugspunkt ist die OK Weissenburgerstraße (Bundesstraße B13)
MI 2: max. 6,00 m, Bezugspunkt ist die OK Weissenburgerstraße (Bundesstraße B13)
Gbf 1, 3: Bergseite max. 8,75 m über Gemmingenstraße
Bezugspunkt ist die OK Gemmingenstraße
Tafelseite max. 10,50 m über Gundeckstraße
Bezugspunkt ist die OK Gundeckstraße
Gbf 2: Bergseite max. 11,50 m über Gemmingenstraße
Bezugspunkt ist die OK Gemmingenstraße
Tafelseite max. 13,00 m über Gundeckstraße
Bezugspunkt ist die OK Gundeckstraße
Gbf 4: Bergseite max. 11,0 m über Planstraße
Bezugspunkt ist die OK Planstraße bei 393,15
Tafelseite max. 16,0 m über Gundeckstraße
Bezugspunkt ist die OK Gundeckstraße
Gbf 5: Bergseite max. 8,75 m über Gemmingenstraße
Bezugspunkt ist die OK Gemmingenstraße
Tafelseite max. 12,40 m über Planstraße
Bezugspunkt ist die OK Planstraße bei 393,15 mÜNN
Gbf 6: Bergseite max. 10,20 m
Bezugspunkt ist der Verlauf des natürlichen Geländes
Tafelseite max. 13,0 m über Gundeckstraße
Bezugspunkt ist die OK Gundeckstraße
Gbf 7: Tafelseite max. 8,25 m über Gundeckstraße
Bezugspunkt ist die OK Gundeckstraße
Bergseite max. 6,50 m über Planstraße
Bezugspunkt ist die OK Planstraße bei 393,15 mÜNN
- Verbindende bauliche Anlagen**
4.1 bauliche Verbindungen zwischen Einzelgebäuden innerhalb Gbf 5 sowie zwischen den Gemeindeflächen Gbf 1 und 2 zu Gbf 7 sind intransparente Bauweise zulässig.
- Bauweise**
Der Bebauungsplan setzt folgende Bauweise gemäß § 22 (2) und (4) BauNVO fest.
MI 1, Gbf 1, 2, 3 und 7: abweichende Bauweise nach §22 (4) BauNVO es sind auch Gebäudelängen > 50 m zulässig
MI 2: offene Bauweise nach §22 (2) BauNVO eine Gebäudelänge von 50 m darf nicht überschritten werden
Gbf 4, 5 und 6: eine Gebäudelänge von 35 m darf nicht überschritten werden Einzelgebäude müssen einen seitlichen Mindestabstand von 6,0 m zueinander einhalten.
- Ver- und Entsorgungsanlagen**
6.1 Anlagen für Abfall- und Wertstoffentsorgung sind in die baulichen Anlagen ausreichend zu integrieren. Das Gebiet ist an das vorhandene Leitungsnetz der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Gas- und Stromversorgung der Stadtwerke Eichstätt anzubinden.
- Grünordnung**
7.1 Die Flächen mit Pflanzbindung sind als Rasen- oder Wiesenfläche, sowie mit Baum- und Strauchpflanzungen anzulegen und in dieser Weise zu erhalten, artenspezifisch zu pflegen, zu unterhalten sowie bei Abgang der Arten entsprechend nachzupflanzeln. Mit dem Baulanfang ist ein Freilichtgrünordnungsplan anzulegen.
7.2 Mindestpflanzqualität:
Bäume 1, bis 3: Wuchshöhe: STU 16 - 18, 3 x verpflanzt
Sträucher: 100 - 150
7.3 Zeitpunkt der Pflanzung:
Die Pflanzmaßnahmen sind jeweils spätestens in der nach Fertigstellung der Gebäude folgenden Pflanzperiode auszuführen und abzuschließen.
7.4 Rodung:
Rodungen des Gehölzbestandes sind außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September) durchzuführen.
- Regenerative Energien**
8.1 Ein sparsamer Umgang mit Energie und ein Einsatz besonders effizienter Energieerzeugungs- und Verbrauchstechnologien wird angestrebt, ebenso die Nutzung erneuerbarer Energien (Solaranlagen, Photovoltaikanlagen). Der Einsatz von Photovoltaik- und Solaranlagen auf den Dachflächen zur Gewinnung von Energie ist zulässig.
- Immissionsschutz**
9.1 An den im Mischgebiet entlang der Weissenburger Straße (Bundesstraße B13) sowie im Bereich des Alleenraums zu errichtenden bzw. basisch zu ändernden Gebäude mit schutzbedürftigen Wohn- und Aufenthaltsräumen sind lärmgeschützte Grundrisseanordnungen vorzusehen. Konkret sind dabei an den jeweiligen vom Verkehrslärm beaufschlagten Fassaden kein (zu öffnender) Fenster von Wohn- und Aufenthaltsräumen im Allgemeinen und Schlaf- und Kinderzimmern im Speziellen anzuordnen. Da aufgrund der Z.T. von mehreren Seiten einwirkenden Geräuschimmissionen derartige Grundrisseanordnungen nur bedingt möglich sind, sind unter Berücksichtigung der wirksamen Eigenabschirmung der Gebäude zumindest (zu öffnender) Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern nicht in Richtung der Bundesstraße B13 d.h. Osten anzuordnen.
Für den Fall, dass eine entsprechende o. a. Grundrissorientierung nicht möglich ist, sind bei Wohn- und Aufenthaltsräumen und dabei im Besonderen bei Schlaf- und Kinderzimmern, die ausschließlich über ein Fenster in einer geräuschbelasteten Fassade beliefert werden können, diese Fenster mit schalldämmenden Lüftungseinrichtungen auszustatten. Ausführungsbeispiele hierzu können z.B. der Richtlinie VDI 2719 entnommen werden.
Hinsichtlich der erforderlichen Luftschalldämmung der Außenbauteile (Fassaden und insbesondere Fenster bzgl. der notwendigen Schalldämmung) sind allen innerhalb des Plangebietes zu errichtenden neuen Gebäuden mit Wohn- und Aufenthaltsräumen bzw. bei entsprechenden baulichen Änderungen von Gebäuden die Anforderungen nach Tabelle 9 der in Punkt 1 zitierten Norm DIN 4109 einzuhalten. Für die Festsetzung der erforderlichen Luftschalldämmung der Außenbauteile sind dabei die Lüftungsbereiche gemäß DIN 4109 (ermittelt aus der Größe des maßgeblichen Außenlärmpegels) = errechneter Beurteilungspegel + 3 dB(A) unter Berücksichtigung der Korrekturwerte der Tabelle 9 der DIN 4109 zugrunde zu legen. Beim Nachweis des erforderlichen bewerteten Schalldämm-Maß der Außenbauteile sind die o. a. schalldämmenden Lüftungseinrichtungen zu berücksichtigen. Für die im Plangebiet zu errichtenden Gebäude mit schutzbedürftigen Nutzungen bzw. bei entsprechenden baulichen Änderungen sind entsprechend der Darstellung in Anlage 6 der schalldämmenden Unterseite der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 28.09.2015 die Lüftungsbereiche bis 5 v anzusetzen.
- Abstandsflächen**
10.1 Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO sind einzuhalten. Davon ausgenommen sind festgesetzte Grenzbebauungen und folgende Regelung für Flummer 1694: Im Bereich Gbf 1 (Seniorenwohlfür St. Elisabeth) werden strassenförmig für die nachfolgend aufgeführten Straßen oder Straßenseitenbereiche vom Bauordnungsrecht abweichende Mindesttiefe der Abstandsflächen (H) festgesetzt:
- Herberghöhe zwischen Gemmingenstraße und Gundeckstraße: 0,5 H
- Gundeckstraße im Bereich der Flummer 1694: 0,5 H
- Gemmingenstraße im Bereich der Flummer 1694: 0,5 H
sofern Gründe des Brandschutzes, der Gewährleistung der Belichtung und Belüftung sowie sonstiger Belange öffentlicher Ordnung und Sicherheit nicht entgegenstehen. Bezugspunkt für die Festlegung der Abstandsflächen ist die Straßenseitenkante der jeweils benachbarten Straße (auch im geneigten Gelände).
- Ortliche Bauvorschriften gemäß §9 Abs. 4 BauGB und Art. 81 BayBO**
11.1 Im Mischgebiet 1 sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 10° bis maximal 20° zulässig. Im Mischgebiet 2 sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 20° bis maximal 30° zulässig.
In den Gemeindeflächen Gbf 1, 2, 3, 4, 5 und 6 sind nur Flachdächer oder Puttdächer mit einer maximalen Dachneigung bis 5° und eine Dachdeckung aus Metall, rote oder graue Ziegel ohne Glasur, Photovoltaik, oder eine extensive Dachbegrünung zulässig.
In der Gemeindefläche Gbf 7 sind nur Flachdächer und eine Dachdeckung aus Photovoltaik und/oder eine extensive Dachbegrünung zulässig.
- Hochwasserschutz**
12.1 Gebäude innerhalb der Wasserlinie für HQ100 sind hochwasserangepasst und überflutungssicher auszuführen um die materiellen Anforderungen des § 78 Abs. 3 WHG zu erfüllen. Künftige Bauvorhaben innerhalb der Wasserlinie für HQ100 sind so zu errichten, dass der Retentionsraum und der Hochwasseranpassungs Bauweise erfolgt. Alle Gebäudeöffnungen müssen so zu liegen kommen, dass bei Hochwasserereignissen kein Oberflächenwasser eindringen kann.

C: Textliche Festsetzungen

Eine Verengung der Gehäldeoberfläche ist soweit wie möglich zu vermeiden. Öffentliche Parkanlagen und Fußgängerbereiche sind funktionsfähig zu befestigen, so dass ein möglichst geringer Abflussabwurf erreicht wird. Wasserdrainagebeläge wie Rasengrünflächen, Rasengittersteine, Schotterrasen und wasserundurchlässige Beläge sind zu bevorzugen.
Für Bodenentgriffen jeglicher Art innerhalb des bekannten Bodenkennlinien im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 71 DstGH notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalbehörde zu beantragen ist.
Sofort bei der Verwirklichung von Bauvorhaben außerhalb des bekannten Bodenkennliniens Wertes Bodenkennlinie zutage kommen, unterliegen diese der Meldepflicht nach Art. 6 Denkmalschutzgesetz und sind dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich bekannt zu machen.
Sollen sich im Zuge von Baumaßnahmen Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt sein bzw. werden, ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren.
Für die Bereiche Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die fachkundige Stelle am Landratsamt Eichstätt zu beteiligen.
Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies ist besonders im Bauzustand zu beachten.
Sollte für Geländeaufüllungen Fremdmaterial benötigt werden, ist ausschließlich schadstofffreies Material zu verwenden.
Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Bauherrn, sondern vom Bundes- bzw. Staatsrat übernommen. (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)
In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von mind. 0,3 m für die Unterbringung von Telekommunikationsleitungen vorzusehen.
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das Marktamt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, sowie insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und die Erweiterung von Telekommunikationsleitungen nicht behindert werden.
Für Pflanzungen ist autochthones Pflanzenmaterial zu verwenden.
Pflanzliste:
Bäume 1: Wuchshöhe, Mindestqualität STU 16 - 18, 3 x verpflanzt
Acer platanoides Feld-Ahorn
Berg-Ahorn
Aesculus hippocastanum Gemeine Rosskastanie
Fagus sylvatica Rotbuche
Juglans regia Walnusbaum
Quercus petraea Trauben-Eiche
Quercus robur Stiel-Eiche
Tilia cordata Winter-Linde
Ulmus glabra Berg-Lime
Bäume 2: Wuchshöhe, Mindestqualität STU 16 - 18, 3 x verpflanzt
Acer platanoides Feld-Ahorn
Betula pendula Weiß-Birke
Carpinus betulus Hainbuche
Prunus avium Vogelkirsche
Pyrus pyrausta Holzbirne
Sorbus aria Mehlbeere
kleine Bäume 3: Wuchshöhe, sowie Großsträucher, Mindestqualität STU 16 - 18, Stk. 100 - 150, Hst. 200 - 250, 3 x verpflanzt
Cornus mas Kornelkirsche
Corylus avellana Haselnuss
Catalpaus monogyna Eintriffler Weißdorn
Malus sylvestris Hörschbeere
Prunus spinosa Schlehe
Rhamnus frangula Faulbaum
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa Traubenholunder
Viburnum opulus Gewöhnlicher Schneeball
Notwendige Gehölzbesetzungen sind in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Beim Abriss von Gebäuden ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass keine geschützten Tierarten (wie z.B. Fledermäuse) in Mitleidenschaft gezogen werden.

D: Verfahrensmerkmale

- Der Stadtrat Eichstätt hat in der Sitzung vom 29.01.2015 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 64 'Burgberg - Gemmingenstraße' beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.02.2015 öffentlich bekannt gemacht.
- Zu dem Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans mit der Begründung in der Fassung vom 15.12.2016 wurden die Bedenken und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.01.2017 bis 03.03.2017 befragt.
- Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans in der Fassung vom 15.12.2016 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.01.2017 bis 03.03.2017 öffentlich ausgestellt.
- Die Große Kreisstadt Eichstätt hat mit Beschluss des Stadtrats vom 30.03.2017 den Bebauungs- und Grünordnungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 30.03.2017 als Satzung beschlossen.

Die Große Kreisstadt Eichstätt, den _____ A. Steppberger, Oberbürgermeister (Siegel)

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan ist damit in Kraft getreten.

Die Große Kreisstadt Eichstätt, den _____ A. Steppberger, Oberbürgermeister (Siegel)

Große Kreisstadt Eichstätt

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 64 'Burgberg - Gemmingenstraße'



Maßstab: 1:500
 Kartengrundlage: Digitale Flurkarte

Planfertiger:
 Wolfgang Weidert
 Landschaftsarchitekten GmbH
 Planstraße 12, 91026 Eichstätt
 Tel.: 09181 9661-20
 E-Mail: wweidert@wweidert.de

WOLFGANG WEIDERT
 LANDSCHAFTS-
 ARCHITECTEN

bearbeitet: Rieder, Haas, Grill
 gezeichnet: Haas
 Datum: 15.12.2016, 30.03.2017
 Plan-Nr.: A334_112

L:\A334_BP_Burgberg_Gemmingenstraße\Zugl\12_BPlan_schlussversion.dwg\02_29_1600

Stadt Eichstätt, den _____
 Andreas Steppberger
 Oberbürgermeister